

Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen - Wien

Wie werde ich Taxilenker in Wien?

Voraussetzungen, damit von der Wiener Behörde (Verkehrsamt) ein Taxilenkerausweis ausgestellt wird

Auswahl der Themen

Mindestalter	Fahrpraxis	Ergänzungsprüfung
Unbescholtenheit	Erste-Hilfe-Kurs	zuständige Behörde
Besitz einer Lenkerberechtigung	Prüfung	

1. Mindestalter

20 Jahre

2. Unbescholtenheit in den letzten 5 Jahren

Wenn die Ausstellung eines Taxilenkerausweises beim Verkehrsamt Wien beantragt wird, wird von der Behörde die Unbescholtenheit des Werbers von den letzten 5 Jahren automatisch geprüft. Wenn kein Wohnsitz in Wien besteht, ist eine Bestätigung von einem Wiener Taxiunternehmen über die voraussichtliche Beschäftigung als Taxilenker mit dem Antrag beim Verkehrsamt abzugeben. Dem Antrag wird nur dann Folge gegeben, wenn in den letzten 5 Jahren keinerlei Vorstrafen im Strafregister und in der Verkehrsstrafkartei (grob-fahrlässige Übertretungen und oftmalige Wiederholungstaten) aufscheinen.

Nichtösterreichische Staatsbürger, die noch nicht 5 Jahre in Österreich ihren Wohnsitz haben, müssen die fehlenden Zeiten der Unbescholtenheit auf insgesamt 5 Jahre von jenem Land beibringen, wo sie den damaligen Wohnsitz hatten. **Dieser Nachweis muss bei der zuständigen Botschaft beantragt werden.**

Bewerber, denen **Asyl** nach AsylG 1997 BGBl. I Nr. 76 gewährt wurde, benötigen für den Zeitraum vor der Asylgewährung (Bescheid des Bundesministeriums für Inneres oder des Bundesamtes für Asylwesen plus gelber Ausweis oder blaugrauer Konventionspass) keinen Nachweis der Vertrauenswürdigkeit, sofern keine Tatsachen bekannt sind, die zumindest Zweifel an der vermuteten Vertrauenswürdigkeit aufkommen lassen. Asylwerber (Ausweis mit Lichtbild im Format einer Scheckkarte) fallen nicht in diese Bestimmungen.

[➤ Zurück zur Auswahl](#)

3. Besitz einer österreichischen Lenkerberechtigung.

PROBEFÜHRERSCHEIN wird nicht anerkannt.

4. Fahrpraxis mit einem PKW

Für die erstmalige Ausstellung des Taxilenkerausweises muss der Nachweis einer einjährigen Fahrpraxis mit einem PKW, die unmittelbar zurückliegen muss, erbracht werden.

Der Nachweis kann mit

- dem eigenen PKW (Zulassungsschein)
- einer Firmenbestätigung (Kraftfahrer für Führerscheinklasse B)
- einer Bestätigung von Familienangehörigen (der PKW muss auf den Familienangehörigen zugelassen sein)
- einer Bestätigung von anderen Personen (ein Fahrzeug muss auf diese Person zugelassen sein) erfolgen.

Achtung!

Wenn der ausländische Führerschein auf den österreichischen Führerschein umgeschrieben wurde, gilt auch die für die Umschreibung nachgewiesene Fahrpraxis.

[› Zurück zur Auswahl](#)

5. Nachweis eines "ERSTE-HILFE-KURSES" im Ausmaß von mind. 6 Stunden

Für die Ausstellung des Führerscheines der Gruppe B war ab Oktober 1990 bereits ein Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von 6 Stunden erforderlich. Sollte der Führerschein vor diesem Zeitpunkt abgelegt worden sein bzw. wurde ein ausländischer Führerschein auf den österreichischen Führerschein umgeschrieben, ist ein

Erste-Hilfe-Kurs zu besuchen. Wenn ein Erste-Hilfe-Kurs im Ausmaß von mindestens 6 Stunden bereits einmal besucht wurde (z.B. Bundesheer, Berufsschule, etc.) und ein derartiger Nachweis erbracht wird, muss kein neuerlicher Kurs absolviert werden.

Veranstalter von Erste-Hilfe-Kursen sind

- das Rote Kreuz – T 43 1 795 80-80
- der Arbeiter Samariter-Bund – Auskünfte T 43 1 891 45-181

6. Ablegung der Prüfung vor einer Prüfungskommission

Zu dieser Prüfung wird man zugelassen, wenn der Nachweis eines Kursbesuches erbracht wird.

Die Prüfung gliedert sich:

- EDV-Vorprüfung
- mündliche Prüfung

und umfasst folgende Gegenstände:

- Block 1: Adressen, Routen
- Block 2: Betriebsordnung (Landesbetriebsordnung), Tarif, Funk, Kraftfahrgesetz, Straßenverkehrsordnung, Arbeits- und Sozialrecht

Zuerst muss die EDV-Vorprüfung abgelegt werden. Die **Prüfungsgebühr beträgt für die erste EDV-Vorprüfung und mündliche Prüfung € 172,30, incl. der Verwaltungsabgabe** nach § 14 AbgGeb. für das Prüfungszeugnis.

Zum **mündlichen Teil** der Prüfung kann man erst antreten, wenn alle zwei Blöcke der EDV-Vorprüfung bestanden sind.

Die **Prüfungsgebühr für eine Nachprüfung**

(EDV - als auch mündliche Nachprüfung) beträgt € 80,--.

Einzahlung AUSNAHMSLOS - BARGELDLLOS

[› Zurück zur Auswahl](#)

7. Ergänzungsprüfung

Wenn ein Bewerber bereits einen Taxilenkerausweis eines anderen Bundeslandes besitzt, ist die Ablegung einer Ergänzungsprüfung für Wien erforderlich.

Die Prüfung gliedert sich:

- EDV-Vorprüfung
- mündliche Prüfung

und umfasst folgende Gegenstände:

- Block 1: Adressen, Routen
- Block 2: Landesbetriebsordnung von Wien, Tarif, Arbeits- und Sozialrecht

Zuerst muss die **EDV-Vorprüfung abgelegt** werden. Die **Prüfungsgebühr** beträgt für die erste EDV-Vorprüfung und mündliche Prüfung **€ 172,30, incl. Verwaltungsabgabe** nach § 14 AbgGeb. für das Prüfungszeugnis. Zum mündlichen Teil der Prüfung kann man erst antreten, wenn alle Gegenstände der EDV-Vorprüfung bestanden sind.

Die **Prüfungsgebühr für eine Nachprüfung**

(EDV - als auch mündliche Nachprüfung) beträgt € 80,-.-.

Einzahlung AUSNAHMSLOS - BARGELDLOS

[› Zurück zur Auswahl](#)

8. Zuständige Behörde

Für die Ausstellung des Taxilenkerausweises ist die Behörde in jenem Ort zuständig, in dem die Taxilenkertätigkeit ausgeübt werden soll.

Für Wien: Verkehrsamt Wien

Dietrichgasse 27, 1030 Wien

Stand: 21.01.2020